

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0009

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009

LOG Id: LOG_0136

LOG Titel: XVI. Stück

LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



Fremdmüthige Nachrichten
Von
Neuen Büchern, und andern zur
Gelehrtheit gehörigen Sachen.

XVI. Stück. Mittwochs, am 19. Aprill, 1752.



Tomus I. In Quarto 3. Alphabet II. Bogen stark.

Der berühmte Herr Verfasser, dem niemand den Ruhm eines der geschicktesten unferer Rechts- Lehrer streitig macht, gönnet uns in dieser beträchtlichen Sammlung sechs Ausführungen der ausersüchttesten Materien, unter denen die erste den Titel führet: De

exceptione suspecti judicis, admissio in causis justitiæ recursui ad comitia J. R. G. universalia non adhibenda, nec ulli statuum voto opponenda. Hier wird überhaupt mit den triftigsten Gründen gezeigt, man müsse bey dieser streitigen Sache die Mittel streifen halten, und der Recursus sey weder zu lange noch zu weit auszudehnen; anbey sind die Ursachen entdeckt, aus welchen ein Richter nach den gemeinen Rechten kan recusiret werden, bey welchem Richter sie statt finden, wie sie müssen bewiesen werden, und was für Wirkungen daraus entstehen. Zuletzt entscheidet der Hr. Verfasser die Frage: An legibus imperii fundamentalibus iisque scriptis votum alicujus status in causis justitiæ &

& propriis suspendatur, nec ne? Mit den wichtigsten Gründen, theils aus dem jure publico, theils aus dem jure privato, theils durch Exempel, mit der negativa, und lehnet die Einwürfe mit erforderlicher Gründlichkeit ab. Der zweyte Auffatz handelt de jure repraesalium limitibus tum a gentibus, tum a statibus S. L. R. G. observandis. Diese noch von niemanden recht ausgeführte Materie giebet dem Hrn. Verfasser Gelegenheit, aus dem Völker, und Bürger. Recht; zu zeigen, was eigentlich Repraesalien sind, ihre Eintheilung, gegen wen, in welchen Fällen sie gebraucht werden müssen, daß sie sich auf die Gerechtigkeit gründen, daß solche nach den Reichs. Grund. Gesäzen allen Reichs. Ständen zukommen, und endlich gegen was für Personen dieselben nicht statt finden. Die dritte Stelle nimbt die in verschiedene Sprachen übersezte vortreffliche Abhandlung de Trutina Europæ, oder die Balance von Europa ein, welche sich eben so angenehm und mit Nutzen lesen laisset, als die darauf folgende, de investitura per birretum, von der niemand ex professo geschrieben hat, und in welcher dargethan wird, daß der Ursprung derselben mit auf Academien zu suchen sey, daß diese Art der Investitur unter die Ehrenzeichen gehören, und ein jus in re würt. Nach der Erörterung, welche de jure jurando principis ausführlichen Unterricht ertheilet, beschließet die mit großem Beyfalle aufgenommene Schrift: De variis constituendi feuda advocatiz modis & juribus præcipuis ex illis manantibus tum in Germania generatim, tum in terris Brunsvico - Luneburgicis sigillatim. Wir können allen Liebhabern gründlicher und mit großem Fleiße ausgearbeiteter Bücher diesen ersten Band kleiner Schriften wegen ihres besondern Werthes, wegen des erlesenen Inhaltes, und des vollkommen schönen Vortrages, vor andern anpreisen, und sehen der baldigen Fortsetzung derselben mit Verlangen entgegen. Der Hr. Verleger hat weder am Drucke, noch an Papier, etwas ermangeln lassen, welches zur äußerlichen Zierde gehöret. a. 2. fl. 36. Kr.

Leiden. Lettre Pastorale contre le Fanatisme, adressée aux Mennonites de Frise, par Mr. Jean Stinstra, Pasteur de l'Eglise Mennonite de Harlingen: Traduit du Hollandois. Avec quelques Remarques & une Préface du Traducteur, ou l'on fait connoître le Herrnhutisme, & une nouvelle sorte de Convulsionisme, à l'occasion des quels cette Lettre a été écrite. A Leide, de l'Imp. d'Elie Luzac, Fils. MDCCLII. In Octavo. Man findet vor diesem aus dem Holländischen in das Französische übersezten Hirten-Briefe eine zwar ziemlich lange, aber auch zugleich höchst nützliche Vorrede. Der Übersetzer hat selbige verfertigt. Er zeigt darinnen den Ursprung und geschwinden Fortgang der abgeschmackten Herrnhutischen Secte, und gehet ihre Haupt-Lehr-Sätze durch. Was er von dieser abentheuerlichen Secte schreibt, das bestätiget er meistens durch ihre eigene unter dem Texte beneantene Schriften, und macht sich also von dem Vorwurfe der Parteilichkeit völlig frey. Nachdem er nun die Herrnhutischen Kinderereyen natürlich genug abgeschilbert hat; so schreitet er zu der Beschreibung einer gewissen Art von Schwärmern, welche sich seit etlichen Jahren in den vereinigten Provinzen hervor gethan haben, und die sich einbilden, daß sie begeistert und entzückt wüerden. Es ist unmöglich, daß man den sehr wohl gerathenen Hirten-Brief des Mennonitischen Lehrers zu Harlingen, Herr Stinstra, an seine Glaubens-Brüder in West-Friesland recht genau verstehen kan, wenn man nicht erst die Vorrede des Übersetzers mit gehöriger Aufmerksamkeit durchlieset, weil Herr Stinstra in seinem Briefe nicht historisch, sondern nur warnend, und nach den Lehr-Sätzen seiner Secte unterrichtend, verfähret. Er schreibt alenthalben als ein Mennoniste; aber in der That sehr geistreich, und mit vielem Eifer gegen die wunderlichen, oft ganz widernatürlichen, und das wahre Christenthum, wie auch die gesunde Vernunft, frevelhaft beschimpfenden Schwärmereyen, welche zu unsern so erleuchteten Zeiten hin und wieder ausgeheckt werden. Göttin.

Böttingen. An dem höchstfreulichen Geburts-Tage unsers allergnädigsten Königs hielt die neu-errichtete Königliche Societät der Wissenschaften ihre erste öffentliche Zusammenkunft in dem juristischen Hör-Saal, bey einer sehr zahlreichen Versammlung beynabe aller öffentlicher Lehrer, und des größesten Theils der hier studierenden Jugend. Der Herr Prof. Michaelis, als Secretair der Gesellschaft, bestieg das Catheder, und las zuerst eine lateinische Rede des Herrn Hof-Raths von Haller, als beständigen Präsidentens der Gesellschaft ab. Sie handelte von dem Nutzen der gelehrten Gesellschaften, welcher durch die Universitäten allein nicht hinlänglich erhalten werden könne; nachdem vorher die wahren Vorzüge der hiesigen Universität berühret waren. Die Universitäten haben ihren ersten Anfang in den mittlern Zeiten genommen, und gewisse Mängel lange beygehalten, die in der Beschaffenheit und den Vorurtheilen jener Zeiten ihren Grund haben. Die Gelehrsamkeit war-damals von dem gemeinnützigen und von der Beobachtung der Natur allzu sehr getrennet, und bestand bloß in dem, was man in andern Büchern lesen, oder ohne angestellte Versuche, durch Hülfe der scholastischen Philosophie, ergründen konnte oder wollte. In der theologischen und philosophischen Facultät, welche die ersten waren, kamen zwar seit der Zeit Friedrichs des Zweyten auch die juristische und endlich die medicinische, doch wurden die letztern, die gleichfalls zu dem geistlichen Stande gehörten, durch Gesetze und Schlüsse der Kirchen-Versammlung, von der Zergliederungs-Kunst und Wand-Arney bloß deswegen ausgeschlossen, weil die Kirche, in dem Blute nicht umgehen darf. Es hat sich zwar in der neuern Zeit die Gestalt der Universitäten merklich geändert, nachdem die Zergliederungs-Kunst, die Kräuterkunde, die Chemie, die Experimental-Physic, und seit einiger Zeit die Natur-Geschichte ihren Sitz darauf genommen haben, und seit 90. Jahren bey nahe mehr neues in die Wissenschaften geleistet ist, als in den vorigen 50. oder

60. Jahr-Hundertern. Indessen führet doch das Amt eines Professors ihn nicht darauf, daß er die Wissenschaften mit neuen Wahrheiten bereichern soll. Er muß gleichsam ein-erley Weg Jahr aus Jahr ein von neuem gehen, und einen kurzen Auszug seiner Wissenschaft deutlich und ordentlich vortragen, den er nach und nach mit den neuen Erfindungen anderer Gelehrten zu bereichern hat: Nie aber kann er sich in seinen Vorlesungen in eine ausführliche Betrachtung einzelner Stücke einlassen, ohne andere nöthige Theile seiner Wissenschaft zu versäumen. Er kann mit dem gelehrten klugen Vater funfzig Jahre lang 200. Leichname zergliedern, und fast der Lehrer von dem ganzen Europa seyn, und doch mit eben dem Vater nicht eine einzige neue Wahrnehmung der Nachwelt hinterlassen, weil er nichts neues suchet. Hingegen ist der Endzweck gelehrter Gesellschaften, daß ein jedes Mitglied einzele und kleine Felder der Gelehrsamkeit genau untersucht, und etwas an das Licht bringet, das seinen übrigen gleichfalls gelehrten Mitgliedern unbekannt gewesen war. Kleine Ausarbeitungen, die etwas neues enthalten, werden in ihren Schriften gesamlet, und für die Nachwelt bewahret: Zweifelbafte Erfahrungen durch ihr vereinigt Zeugniß und angestellte Versuche mit Gewisheit besättiget oder verworfen: Schwere Aufgaben, die sie allen Gelehrten vorlegen, von so vielen Gelehrten zugleich erwogen, und oft glücklich gelöst, und dadurch die Anzahl der Wahrheiten vermindert, die das menschliche Geschlecht noch suchet, ohne sie gefunden zu haben. Selbst der gelehrte und freundschaftliche Umgang solcher Gesellschaften mächtig die Arbeit der Universitäten durch ein reines Vergnügen.

Nach Ablezung dieser Rede zeigte der Herr Secretair kürzlich, wie die Gesellschaft entstanden, und allergnädigst bekräftiget sey, welche jetzt feyerlich eingeweyhet werde. Er machte zugleich folgende Mitglieder derselben kund, die wir hier (so wie in seiner Rede geschehen) nicht nach ihrem sonstigen Range, sondern theils nach den Classen, theils

nach der Zeit anzeigen wollen, die sie in jede Classe aufgenommen sind. 1) Ehren-Mitglieder sind, Se. Excell. der Staats-Minister, Herr von Schwigelz; der Herr Geh. Rath, Frid. Carl Freyherr von Hardenberg; der Herr Gesandte am Kayserl. Hofe, Herr von Behr; der Herr Canzler von Mosheim; der Herr Ober-Appellations-Rath von Bünau; Se. Excell. der Kayserl. Herr Geh. Rath und Sachsen-Eisenachische Statthalter, Herr Graf von Bünau. 2) Der beständige Präsesent ist der Hr. Hof Rath von Haller. 3) Die ordentlichen Mitglieder sind, in der mathematischen Classe der Herr Prof. Segner; in der physischen, der Herr Prof. Hollman; und in der historischen, der Herr Prof. Gessner. 4) Die ausserordentlichen Mitglieder dieser drey Classen sind die Herren Professores, Tobias Mayer, Röderer und Achenwall. 5) Die auswärtigen Mitglieder aus den Hannoverschen Landen sind, bey der physischen Classe, der Herr Leib-Medicus Werlhoff; und bey der historischen Classe, der Herr Geh. Justiz-Rath Strube; der Herr Hof-Rath Scheidt, und der Herr Ober-Appellations-Rath Vufendorff. 6) Die auswärtigen Mitglieder aus fremden Ländern sind; in der mathematischen Classe, der Herr Prof. Kästner; der Herr Rath König, und der Herr Obrist-Lieutenant von Uffenbach; in der physischen Classe, die Herren Professores Gmelin und Meckel; und in der historischen Classe, der Herr Lohz von Bochaz zu Lausanne, und der Herr Prof. Ernesti. Der Hr. Secretair, der sich selbst nicht mit nannte, ist aus unserer vorigen Erzählung schon bekant.

Zelmstädt. Der Herr Abt Schubert hat kürzlich 2. Dissertationen von den Pelagianern gehalten. Die erste, welche den 28ten Augusti vertheidiget ward, enthält Systematis Pelagiani delineationem. 6. Vogen in Quart. Der Pelagianismus ist verschiedenen Leuten mit Unrecht aufgebürdet worden. Den Semipelagianern in Frankreich gieng es so, weil sie die harte Lehre des Augustinus von der Gnaden-Wahl nicht annehmen woll-

ten; und dieß Schicksal haben auch Diejenigen in den neuern Zeiten in der Reformirten Kirche gehabt, welche die angenommene Lehre von der Gnaden-Wahl nicht gebilligt. Nachdem hierauf von der Person des Pelagius geredet worden, so wird veste gesetzt, daß die Pelagianische Kezerey vornemlich auf 3. Puncten beruhe: 1.) Daß die göttliche Gnade nach Verdiensten mitgetheilet werde; 2.) Daß die Menschen ohne alle Sünden leben können, und 3.) Daß sie nicht mit Erb-Sünde gebohren werden, noch von Natur Kinder des Todes sind. Diese und noch mehrere Irrthümer zeigt Augustinus an. Pelagii Haupt-Principium, aus welchem seine übrigen Irrthümer fließen, ist der Satz, daß der Mensch aus natürlichen Kräften fromm leben könne, und dazu gehöre nur eine Erkenntniß entweder des natürlichen, oder geoffenbarten Gesetzes; wiewol doch das letztere den Vorzug hätte. Diese Erkenntniß wäre nicht den allen gleich, sondern nach dem Maaße der Bestrebung eines jedweden darnach, oder nach seinen Verdiensten, würde ihm diese Erleuchtung oder Gnade verliehen. Nach dem Augustin verstellen die Pelagianer unter dem Worte, Gnade, dreyerley: das liberum arbitrium, die Vergebung der Sünden, und das Gesetz. Dionysius Petavius zeigt zwar, daß bey den Pelagianern das Wort, Gnade, noch mehrere Bedeutungen habe, aber er hat die Sache nur verdunkelt. Pelagius leugnet ferner die zuvorkommende Gnade; er nimmt eine doppelte Gnade zur Haltung des Gesetzes an; er statuirt, der Mensch könne aus blossen Kräften des liberi arbitrii fromm leben; er behauptet die Möglichkeit, in diesem Leben vollkommen zu werden, und läugnet das Daseyn der Erb-Sünde, daß der Tod die Strafe der Sünden sey; er streitet gegen die Nothwendigkeit der Taufe, und vertheidigt die Seligkeit ohne dieselbe. Zuletzt vertheidiget sich der Herr Abt gegen den Jemaischen Theologischen Bücher-Saal, worinn man ihn des Pelagianismus beschuldiget hat. Dieß thut er theils durch Grün-

de, theils durch Genugthuung anderer Gottesgelehrten.

Die andere Dissertation ward den 1. Sept. gehalten, und handelt de Peccato originis, cujus doctrina contra Pelagianos errores adserta est. 5. Bogen in Quart. Hierinn findet man die Lehre der Rechtgläubigen von der Inrechnung der Erb-Sünde gründlich bewiesen, gegen die Sätze der Pelagianer gehalten, und wider dieselben gerettet. Es werden noch mehrere Dissertationen gegen die Pelagianer nachfolgen, weil der Herr Abbt alle theologischen Artikel durchgehen wird, in welche die Irrthümer dieser Ketzer einschlagen.

Am 25. Julius hielt der Herr Hof-Rath, Philipp Conrad Fabricius, Doctor und Prof. der Medicin, eine lateinische Rede de Praecipuis Germanorum in rem herbariam meritis, die nurmehr auf 2. und einem halben Bogen in Quart abgedruckt ist. Zuerst wird überhaupt von den grossen Bemühungen der Deutschen um verschiedene Wissenschaften geredet, und darauf von ihren Verdiensten um die Botanik insonderheit: denn die meisten haben ihren Grund in den Systemen der Deutschen, als nemlich in des Conrad Gesners, Joachim Jungius, Camerarius und Burkhard. Die übrigen Nationen zusammen können nur 5. oder 6. neue Methoden, die Pflanzen zu classificiren, aufweisen; die Deutschen alleine aber sieben. Z. E. des Bauhinus, Hermannus, Knauths, Hallers, Ludwigs und Heisters; der Bemühungen des Johann Heinrich Erasmus und Wedels nicht zu gedenken. Ferner haben die Deutschen ganze Classen von Pflanzen in Systemen gebracht, welche Arbeit andere Nationen gescheuet. Zum E. Scheuchzer hat die Arten des Grases, Ruppins und Dillenius die Arten der Moosse und Schwämme in Ordnung gebracht. Wie viele besondere Floras von verschiedenen deutschen Ländern haben nicht die Deutschen geschrieben? Ihre Botanischen Gärten sind auch nicht zu vergessen. Wie manches Buch von ausländischen Pflanzen in andern Welt-

Theilen haben wir nicht von unsern Landes- Leuten aufzuweisen? Endlich gesehen ja die Ausländer selbst, daß die Deutschen in der Botanik ihre ersten Lehrmeister gewesen. Dergleichen Schriften sind gut zu gebrauchen, wenn sich diese oder jene Nation über die Deutschen erheben will.

Frankfurt am Mayn. Der gelehrte Herr Hof-Rath Moser hat den ersten Band „kleiner Schriften zur Erleuterung des Staats- und Völker-Rechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels“, in 8vo. auf 542. Seiten drucken lassen, und verspricht in der Vorrede, daß er diese Arbeit fortsetzen, und alle halben Jahre einen neuen Band liefern wolle. Wir haben in diesem ersten Theile fünf Abhandlungen angetroffen, die insgesamt von denjenigen, welche mit denen auf dem Titel bemerkten Wissenschaften sich näher befaßt machen wollen, gelesen zu werden verdienen. Der Hr. Hof-Rath saget darinn viel schönes, gründliches, und wir schreiben nicht zu viel, wenn wir dazu setzen, viel neues; dann alle hier vorkommende Ausarbeitungen haben solche Materien zum Vorwurf, wovon entweder noch gar niemand geschrieben, oder die doch noch keiner vor ihm in einem systematischen Zusammenhang ausgearbeitet hat. Wir wollen ihren Inhalt kürzlich nachhaft machen. Einen genauen Auszug aber davon zu geben, läßt die Vielheit der darinnen gemachten wichtigen Entdeckungen und Anmerkungen nicht zu. Die erste Abhandlung handelt „von der Staats-Galanterie, oder denjenigen Höflichkeiten der grossen Welt, welche ihren Ursprung nicht in dem auf Verträgen oder dem Herkommen begründeten Ceremoniel haben.“ Wer weiß, wie das Völker-Recht vorneulich sich mit zwey Hauptstücken beschäftigt, deren das erste die eigentlichen Rechte der Souverainen in Ansehung der ihnen von Gott anvertrauten Regierung der Welt, das zweyte aber das Ceremoniel zwischen ihnen betrifft, und wie diese Ceremonien theils nothwendig, theils

willk.

willkürlich sind, deren sich die erste auf ausdrückliche Verträge, die letzte aber auf das Herkommen gründet; der wird auch ganz gerne geloben, daß die Lehre von dem Ceremoniel unter freyen Völkern und Staaten eine nöthige Wissenschaft sey. Immittelst giebt es doch noch eine dritte Gattung von Ceremoniel oder Höflichkeiten unter denen Grossen in dieser Welt, welche noch ein ungleich mehrers, als den blossen Wohlstand in sich begreiffet, und die der Herr Hof-Rath Moser mit dem Titel der Staats-Galanterie belegt, und in den vier besondern Abschnitten in dieser gelehrten Abhandlung vorträgt; deren der erste von der Galanterie grosser Herren in ihren persöhnlichen Zusammentünften und Schriften und andern reellen Bezeugungen, der zweyte von der Galanterie grosser Herren gegen fremder Souverainen Ministres und Unterthanen, der dritte von denen Höflichkeiten auswärtiger Ministres, wie auch ganzer Corporum und Collegiorum gegen fremde Souverains und andere hohe Standes-Personen, und der vierte von denen Höflichkeiten der Ministres zweyer vornehmen Mächte unter sich handelt. Die zweyte Abhandlung redet von den Apointemens oder dem Gehalt der Gesandten. Es ist zwar bekannt, wie in denen ältern Zeiten, da die Gesandtschaften noch nicht so häufig und in so langer Dauer gewesen, man durchaus bey denen Höfen die Gesandtschaften mit ihrem ganzen Gefolge frey gehalten habe. All in diese Gewohnheit ist längstens abgekomen; und nur die beyden Kayserlichen Höfe, der Römische und Russische, pflegen, noch gegen die Gesandten der Ottomannischen Psorte und der Africanisch, und Asiatischen Prinzen diese Gewohnheit bezubehalten. Dagegen heut zu Tage insgemein der Gehalt derer Gesandten Christlicher Mächte theils nach dem Rang des Herren und des Gesandten, theils nach dem Vorwurf und dem Ort der Gesandtschaft sich zu richten pflegt. Der Herr Hof-Rath erläutert dieses mit denen Exempeln fast aller mächtigen Höfe, und

handelt zuletzt von denenjenigen Anforderungen, die zuweilen theils Gesandte wegen ihres Gehalts und nöthigen Aufwands an ihre Prinivalen gemacht, theils auch von diesen hinwiederum wegen allzu grossen Aufwands ihrer Gesandten, in so ferne sie selbigen zur Rechnung bringen wollen, gemacht werden sind. In der dritten Abhandlung kommet ein Unterricht von denen Gevatterchaften grosser Herren vor. Der gelehrte Herr Verfasser siehet voraus, daß obgleich die Lauffe eine wesentliche Handlung der Christlichen Kirche sey, sich doch diese Abhandlung nicht nach denen Grundsätzen der Religion, ja auch nicht einmahl der Philosophie abhandeln lasse. Es mischen sich in diese Handlung gar zu viele Absichten, und wann zum Exempel ein grosser Herr die dreizehn vereirte Cantons der Eidgenossenschaft zu Gevatter bittet, die unter sich von zweyerley Religionen sind, so siehet man gar wohl, daß es ihm um diese nicht, wohl aber um das Vathen-Geschenk zu thun sey; wie dann auch unter grossen Herren die Sorge vor die Erziehung denen Vathen, auf welche sonst in bürgerlichen Leben von uninteressirten Eltern hauptsächlich bey Erbittung derer Gevattern gesehen zu werden pflegt, so wenig angeschlossen, als von denenelben jemahlen versehen worden ist. Die Abhandlung des Herren Hof-Raths ist also bloß auf dasjenige gerichtet, was der Hof- und Welt-Gebrauch hierinnen mit sich bringet. Da dann sehr umständlich von denen Versöhnen, welche zu Gevatter bitten, und gebeten werden können, von der Art und Weise, wie selches geschehen müsse, von der Abschlagung und persöhnlicher Verrichtung der Gevatterchaften und dabey vorgekommenen Feyerlichkeiten, von der Zahl der Gevattern, von der Beslegung des Namens, von den Würtungen der Gevatterchaften, dem Gevatter-Titel, dem Vathen-Geschenk, denen Geschenken in die Wochen-Stube u. s. w. gehandelt wird. Die vierte Abhandlung hat die Titel: „Vater, Mutter und Sohn; nach dem Welt-Hof- und
„Lanz

„Canzley-Gebrauch“, zum Vorwurf. Der bekannte Perexio meldet als etwas besonders, daß König Heinrich IV. seinen Kindern erlaubet habe, ihn Papa zu nennen, dann eigentlich Kaiser, und königliche Kinder gegen ihren Vater diesen Titel nicht im Reden, wohl aber im Schreiben, mit dem Zusatz, Herr, gebrauchen können. Wie dann auch sonst in dem Canzley-Scilo, in Ansehung dieser Titel, vielerley Dinge zu beobachten sind, die hier der Länge nach angeführt, und mit Exempeln bestärket werden; zumahlen unter grossen Herren der Vater, Namme außer denenjenigen Personen, welchen er nach der Natur zukommet, nicht nur denen König, und Fürstlichen Schwieger-Eltern, sondern auch öfters aus Höflichkeit und Respect solchen Personen bezeuget wird, bey welchen es die Geburt und Verwandtschaft keineswegs erforderte, als z. E. denen geistlichen Personen in der Römischen Kirche; dergleichen wann nachgebohne und appanagirte Prinzen die regierende Herren und Chefs des Hauses, auch so gar ihre leibliche Brüder, mit diesem Ehren-Nahmen belegen, oder solchen von Souverainen selbst grossen Generals und andern verdiensten Männern aus Dankbarkeit und Vertraulichkeit gegeben wird. Nichts zu gedenken von dem Titel, Pater patriæ, davon hier schöne Anmerkungen beygebracht werden. Bey der Gelegenheit sagt der Herr Hof-Rath Moser auch viel artiges in Ansehung des Pabsts und der ihm in der zur Römischen Kirche sich bekennenden Christenheit beygelegten allgemeinen Ehre des Vater-Namens; welcher Titel auch denen Cardinäl, Erz-Bischöffen, und so weiter gegeben wird. Bey dem Titel, Stif.-Vater, hätte des Schurzweisch Disputation de Vitricis Ecclesie annoch mit Nutzen gebraucht werden können. Der Mutter Titel ist eben so merkwürdig; und wie bey denen Römern verschiedene Kaiserliche Gemahlinnen matres patriæ, (der Herr Hof-Rath hätte auch sagen können, matres castrorum, matres exercituum, als welche Titel man auf als

ten Inscriptionen findet,) genennet wurden, also heissen noch jetzt regierende Fürstinnen im gemeinen Gebrauch nicht selten Landes-Mütter; besonders wird der Mutter-Nahmen Wittibinnen und geistlichen Personen mitgetheilet. Die Titular, Sohn, hat ebenfals ihre Veränderungen, und wie insbesondere alle Catholische Prinzen den Pabst als Vater ehren, so nennen sie sich hinwiederum in ihren Schreiben Söhne, und bekommen auch diesen Titel vom Pabst, so ferne sie sich seines Apostolischen Segens nicht unwürdig gemacht haben zurück. Eine merkwürdige Anmerkung hätte ex iure Canonico vielleicht angebracht zu werden verdienet, wie nemlich der Pabst alle Bischöffe Brüder und alle Abte und Mönche Söhne nennet. Ist für 45. Kr. zu haben.

(Der Schluß folget künftig.)

Dresden. „Oden, Lieder, Erzehlungen, und Briefe, von George Christian Bernar, dt. 1751. In der Baltherschen Buchhandlung.“ in 8vo. 10. Bogen. Vor einem Jahre gab der Herr Verfasser Oden, Lieder und Erzehlungen, ohne seinem Namen heraus. Der Beyfall, welchen sie erhielten, hat ihn hinter dem Vorhange hervorgelockt. Er glaubte sich nicht empfindlicher dagegen erzeigen zu können, als wenn er ihn durch genaue Verbesserungen nochmals zu verdienen suche. Diesen einem Schriftsteller, welcher Achtung für die Welt hat, anständigen Gesinnungen haben wir gegenwärtige neue Auflage zu danken, welcher er noch einen Versuch in Briefen beygefügt hat. Wir wollen aus der ersten Abtheilung, welche die Oden und Lieder enthält, eine Probe hersetzen, welche gewiß gefallen wird:

Die Empfindungen eines Verliebten.

Ich suchte jüngst Cephisen
Durch Waldung, Thal und Wiesen,
Die sich nach Odlen drehn;
Da sah ich Rüb und Ziegen
Sich an die Felsen schmiegen;
Die Kräuter adumahn;

Da

Da blies, bey heiterm Wetter,
Der Zephyr durch die Blätter,
Das Schöne herzuwehn;
Da schien, für ihren Blicken,
Die Gegend sich zu schmücken,
Der Scherz voran zu gehn.

Doch kaum verließ Cerybife
Mich Armen auf der Wiese,
Die ihr an Anmuth gleich;
Als Scherz und Lust verschwanden,
Die Bäume traurig standen,
Die Gegend recht verblich;
Als sich der Himmel schwärzte,
Kein Zephyr weiter schärzte,
Als alles Schöne wich.
Da waren Küh und Ziegen,
Den Berg herabgestiegen,
Die Felsen fürchterlich.

Man sehe hierbey die Ode des Herrn Langens an den Herren Gleim nach, auf der 56sten Seite seiner Horazischen Oden; wie man denn noch verschiedene Stellen antreffen wird, die Herr Bernharði etwas allzu

ungewissenhaft von andern deutschen Dichtern nachgeahmt, oder vielmehr geborgt hat; und oft von solchen, die die besten Muster nicht sind. Was die Briefe anbelangt, so glauben wir, daß sie in einer dritten Ausgabe besser seyn werden. Ist für 15. Kr. zu haben.

Erlangen. Der Academische Tanzmeister Lange hat drucken lassen: Anfangs-Grunde zur Tanz-, Kunst überhaupt. Das 1te, von der Kleidung. Das 2te, von der guten Stellung des Leibes. Das 3te, von einem netten Gange. Das 4te, von einem wohlankommenden Reverenze überhaupt. Das 5te, 8te, von der Formation und Application des Reverenzes im Stehen auf Seiten beyder Geschlechter. Das 9te, 11te, von der Formation und Application des Reverenzes im Gehen. Das 12te, 14te, von der Formation und Application des Reverenzes, wenn man auf jemand zugehet. Es ist in dieser Schrift nur ein Theil der Tanz-Kunst abgehandelt, das übrige haben wir noch zu erwarten.

Bey den Verlegern dieser Nachrichten ist auch zu haben:

- Johannis Fatio, der Arzney Doctor, Helvetisch, vernünftige Wehe-Mutter, oder gründlicher Unterricht, wie mit den Schwangern, Gebärenden, Kindbetterinnen und neugeborenen Kindern umzugehen, selbige gebührend zu versorgen, und in allerhand ihnen zustossenden Krankheiten zu begegnen sey. Mit Kupfern. 4to Basel 1752. 1. fl. 45. Kr.
- D. Jo. Ern. Hebenkreit, in Universitate Lipsiensi Therapiae Prof. Publ. Facultatis Medicæ Decani Urbis Physici Anthropologia Forensis, sistens Medici circa rempublicam causasque dicendas Officium cum rerum Anatomicarum ac Physicarum quæ illud attinent expositionibus 8vo Lipsiæ 1751. à 48. Kr.
- Des Hrn. Macquer, Anfangsgründe der Theoretischen Chymie. Erster Theil mit Kupfern. Aus dem Französischen übersetzt. 8vo Leipzig 1752. à 36. Kr.
- Physikalische Belustigungen. Achteß Stück. 8vo Berlin 1751. à 9. Kr.
- Des Hrn. von Mairan, Abhandlung von dem Eise, oder Physikalische Erklärung des Eisens, und der dabey vorkommenden verschiedenen Erscheinungen. Aus dem Französischen übersetzt. 8vo Leipzig 1752. à 54. Kr.
- Versuche in Westphälischen Geschichten, von E. C. 8vo Frankfurt 1751. à 24. Kr.
- Ein und zwanzig Discurse über die Augsburgische Confession, gehalten vom 15. December 1747. bis zum 3. Martii 1748. denen Seminariis Theologicis Fratrum zum Besten aufgefasset, und bis zur nachmaligen Revision des Auctoris einstweilen mitgetheilet. 8vo Frankfurt 1751. à 36. Kr.

Diese Nachrichten sind alle Mittwochen in Zürich bey Zeidegger und Compagnie, Buchhändler, zu bekommen.